Einspeisevergütung ab 01.01.2027

EnergieVersorgung Biberist

Neue Regelung für die Vergütung von Solarstrom

Geschätzte Kundinnen und Kunden

Der Bundesgesetzgeber führt per 1. Januar 2027 neue Vorgaben für die Vergütung von eingespeistem Solarstrom ein. Die Vergütung wird künftig stärker an den tatsächlichen Marktwert des Stroms gekoppelt.

Bisher erfolgte die Vergütung in der Regel auf Basis eines durchschnittlichen Marktpreises über einen längeren Zeitraum. Ab 2027 richtet sich die Vergütung nach dem **viertelstündlichen Day-Ahead-Preis der Schweizer Strombörse (Art. 15 EnG, Art. 12 EnV)**. Dieser Preis wird am Vortag für jede Viertelstunde des Folgetags festgelegt.

So funktioniert das neue Preismodell — in drei Bausteinen

Kurz gesagt: Der Preis für Ihren eingespeisten Strom schwankt neu im Tagesverlauf wie an der Börse. Liegt der schweizweite Referenz-Marktpreis eines Quartals unter der Minimalvergütung, zahlt Ihnen die EVB bei Anlagen unter 150 kW die Differenz nach.

	Baustein	So wird gerechnet
1	**Marktpreis-Vergütung**	Ihr eingespeister Strom wird je Viertelstunde vergütet. Massgebend ist der Preis, den die Schweizer Strombörse am Vortag für diese Viertelstunde festgelegt hat. Wenn viel Sonne scheint und viele Anlagen gleichzeitig einspeisen, ist der Preis tief. Am Abend, wenn mehr Strom gebraucht wird, ist er höher.
2	**Minimalvergütung: Ausgleich pro Quartal**	Für Anlagen unter 150 kW gilt eine gesetzliche Minimalvergütung (siehe Tabelle auf Seite 2). Liegt der Referenz-Marktpreis eines Quartals darunter, zahlt Ihnen die EVB die Differenz für die in diesem Quartal eingespeiste Energie nach. Massgebend ist der schweizweite Referenz-Marktpreis des Bundesamtes für Energie — nicht der Markterlös Ihrer Anlage.
3	**Herkunftsnachweis (HKN)**	Zusätzlich vergütet Ihnen die EVB den Herkunftsnachweis (HKN) mit derzeit 1.5 Rp./kWh — unabhängig vom Marktpreis und auf jede eingespeiste Kilowattstunde.

Beispiel für eine kleine Anlage (unter 30 kW): Der Referenz-Marktpreis lag in einem Quartal bei 4.0 Rp./kWh — also unter der Minimalvergütung von 6.0 Rp./kWh. Die EVB zahlt Ihnen die Differenz von 2.0 Rp./kWh nach. Hat Ihre Anlage in diesem Quartal ebenfalls 4.0 Rp./kWh am Markt erlöst, ergibt das mit dem Herkunftsnachweis 4.0 + 2.0 + 1.5 = **7.5 Rp./kWh**. Der Markterlös Ihrer Anlage kann aber vom Referenz-Marktpreis abweichen. Speist sie vor allem zu Zeiten mit tiefen Börsenpreisen ein, fällt Ihre Vergütung tiefer aus als in diesem Beispiel.

Möglich macht das Ihr Smart Meter — und den haben Sie bereits. Die EVB hat bei allen Kundinnen und Kunden flächendeckend Smart Meter im Einsatz. Sie müssen nichts weiter veranlassen.

Was bedeutet das für Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen?

Tiefere Vergütung bei hoher Solarstromproduktion

An sonnigen Tagen produzieren viele Photovoltaikanlagen gleichzeitig Strom. Dadurch fallen die Marktpreise insbesondere über die Mittagsstunden häufig tiefer aus. Strom, der in diesen Zeiten ins Netz eingespeist wird, erzielt deshalb tendenziell eine geringere Vergütung.

Einspeisevergütung ab 01.01.2027

EnergieVersorgung Biberist

Eigenverbrauch wird noch wichtiger

Der wirtschaftliche Nutzen einer Photovoltaikanlage entsteht künftig vermehrt durch den direkten Verbrauch des selbst produzierten Stroms. Jede selbst genutzte Kilowattstunde reduziert den Bezug von Netzstrom und spart somit Energiekosten.

Batteriespeicher gewinnen an Bedeutung

Mit einem Batteriespeicher kann Solarstrom zwischengespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden. Dadurch lässt sich der Eigenverbrauch erhöhen und die Wirtschaftlichkeit der Anlage verbessern. Wer seinen Speicher gezielt am Abend entlädt und einspeist, profitiert zudem von den höheren Marktpreisen.

Zusatzvergütung für Herkunftsnachweise

Der Herkunftsnachweis bestätigt, dass der erzeugte Strom aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Diese zusätzliche Vergütung von derzeit 1.5 Rp./kWh erfolgt unabhängig von der eigentlichen Energievergütung und trägt weiterhin zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen bei.

Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen

Anlagentyp	Leistung	Minimalvergütung
Alle Anlagen (mit und ohne Eigenverbrauch)	unter 30 kW	**6.0 Rp./kWh**
Anlagen mit Eigenverbrauch	30 bis unter 150 kW	**180 ÷ Leistung in kW (60 kW: 3.0 Rp./kWh)**
Anlagen ohne Eigenverbrauch	30 bis unter 150 kW	**6.2 Rp./kWh**
Grössere Anlagen	ab 150 kW	**keine (nur Marktpreis + HKN)**

Diese Werte sind keine Garantie je Kilowattstunde. Sie sind die Messlatte: Liegt der schweizweite Referenz-Marktpreis eines Quartals darunter, zahlt die EVB die Differenz nach (siehe Seite 1).

Unsere Empfehlung

Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen sollten bereits heute prüfen, wie sie ihren Eigenverbrauch optimieren können, beispielsweise durch:

- Einsatz einer Wärmepumpe
- Intelligente Steuerung des Elektroboilers
- Laden von Elektrofahrzeugen während der Solarproduktion
- Installation eines Batteriespeichers
- Energiemanagement-Systeme zur optimalen Nutzung des Solarstroms

Auch wenn die Vergütung für eingespeisten Solarstrom künftig stärker von den Marktpreisen abhängt, profitieren Kundinnen und Kunden der Energieversorgung Biberist weiterhin von der zusätzlichen Vergütung des Herkunftsnachweises.

Bei Fragen zu Ihrer Photovoltaikanlage oder zu den Änderungen ab 2027 stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Energieversorgung Biberist — Ihr Partner für eine sichere und nachhaltige Energieversorgung